



Verband Österreichischer Philatelistenvereine

ZVR Nr.: 017885203

STATUTEN

gültig per Oktober 2023

Name, Sitz und Zweck des Verbandes

§ 1. (1) Der Verband führt den Namen „Verband Österreichischer Philatelistenvereine (VÖPh)“, hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Gebiet der in der Europäischen Union vereinigten Staaten. Die offizielle Verbandssprache ist deutsch.

(2) Der Verband ist unpolitisch und nicht auf Gewinn gerichtet. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 35 Abs. 2 BAO. Die Tätigkeit des Verbandes und die Förderung begünstigter Zwecke erfolgt überwiegend im österreichischen Bundesgebiet.

(3) Das Verbandsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

(4) Der Zweck des Verbandes besteht in

1. der Förderung der Allgemeinheit auf geistigem und kulturellen Gebiet durch Vermittlung des volksbildnerischen und kulturellen Wertes der Philatelie (Briefmarkenkunde) und aller Nebengebiete an alle daran interessierten Personen;
2. der Vertretung der Interessen der Philatelie nach außen und vor Behörden;
3. der Erstattung von Vorschlägen für die Bestellung von Sachverständigen;
4. dem Kontakt mit gleichwertigen Verbänden und Vereinigungen des In- und Auslandes sowie Teilnahme an Kongressen und Tagungen nationaler und internationaler philatelistischer Organisationen;
5. dem Schutz gegen Fälscher, Betrüger und sonstige strafgesetzwidrig handelnde Täter in der Philatelie;
6. der Förderung der Jugendziehung und Erwachsenenbildung.

Aufgaben des Verbandes

§ 2. Die Aufgaben des Verbandes sind

1. die Abhaltung von Ausstellungen und Kursen;
2. die Förderung und Subventionierung von Ausstellungen, Vorträgen und Kursen;
3. die Herausgabe einer philatelistischen Fachzeitschrift sowie von Verbandsmitteilungen als internes Informationsblatt;
4. Beistellung von Fachartikeln an die Tages- und Fachpresse und sonstige Medien des In- und Auslandes.
5. die Errichtung und Führung
 - a. einer Verbandsgutachtungsstelle;
 - b. einer Informationsstelle (auch für philatelistische Fragen);
 - c. einer philatelistischen Bibliothek;
 - d. einer Jugendbetreuungsstelle;
 - e. von Kommunikationseinrichtungen zur Förderung philatelistischer Betätigung.
6. die Nennung von fachkundigen Vertretern;
7. die fallweise Abhaltung von Pressekonferenzen;
8. die Förderung der Jugendphilatelie und
9. sonstige zweckdienliche Maßnahmen.

Aufbringung der finanziellen Mittel

§ 3. (1) Die finanziellen Mittel zur Erreichung dieser Aufgaben werden durch Mitgliedsbeiträge der Mitglieder (Verbandsbeiträge), durch freiwillige Spenden, durch Kostenersätze bei Veranstaltungen, durch die entgeltliche Abgabe von Zeitschriften und Büchern sowie durch die Förderungsbeiträge von öffentlichen Stellen aufgebracht.

(2) Allenfalls können vom Verband wirtschaftliche Hilfsbetriebe gemäß § 45 Abs. 2 BAO betrieben werden; diese Betriebe dürfen jedoch nur ideelle Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks darstellen und nicht zu abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art in größerem Umfang in Wettbewerb treten, als dies zur Erfüllung des Vereinszwecks unvermeidbar ist.

Arten der Mitglieder

§ 4. Der Verband besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.

Ordentliche Mitglieder

§ 5. (1) Ordentliche Mitglieder können alle im Verbandsgebiet bestehenden philatelistischen Vereine sein, die die statutenmäßigen Bestimmungen erfüllen (Mitgliedsvereine).

(2) Die Aufnahme als Mitgliedsverein erfolgt durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Voraussetzung für die Aufnahme ist insbesondere die Vorlage einer Kopie des Nichtuntersagungsbescheids der örtlich zuständigen nächsten Vereinsbehörde, der beglaubigten Statuten (Kopie), einer Mitgliederliste (Name, Anschrift, Geburtsjahr), einer vollständigen Liste der Vorstandmitglieder (Name, Anschrift, Geburtsjahr) und die Orte der Zusammenkünfte der Mitglieder. Änderungen im Vorstand, der Zusammenkünfte, der Adressen des Vereines und der Satzungen sind innerhalb von 2 Monaten ab Eintritt des Ereignisses zu melden. Bei Mitgliedsvereinen, die ihren Sitz außerhalb des österreichischen Bundesgebiets haben, ist eine Erklärung beizubringen, dass sie sich jener Region (§ 13) anschließen, der sie ausgehend vom Vereinssitz geographisch am nächsten gelegen sind.

(3) Die Mitgliedsvereine des Verbandes genießen untereinander gleiche Rechte und Pflichten, sie sind zur Inanspruchnahme sämtlicher Einrichtungen und Begünstigungen des Verbandes berechtigt, insbesondere, den Verbandstag satzungsgemäß zu beschicken, dessen Verhandlungen beizuwohnen, Anträge zu stellen und durch die entsandten Vertreter abzustimmen.

(4) Jeder Mitgliedsverein besitzt das aktive und passive Wahlrecht, letzteres für seine Vereinsmitglieder.

(5) Die Mitgliedsvereine haben für jedes Mitglied den Verbandsbeitrag zu leisten. Die Höhe des Verbandsbeitrages richtet sich ab dem Jahre 2016 nach der Erhöhung des Verbraucherpreisindex des Vorjahres, wobei Erhöhungen unter 5% unberücksichtigt bleiben. In diesem Fall wird im nächsten Jahr die Berechnung des Verbandsbeitrages die Erhöhung des Verbraucherpreisindex der letzten zwei oder drei Jahre herangezogen. Der errechnete Betrag wird auf 10 Eurocent kaufmännisch gerundet. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages bemisst sich nach dem Mitgliederstand des jeweiligen Vereines zum 1. Jänner eines Jahres. Der Verbandsbeitrag ist bis 30. Juni an den Verband abzuführen.

(6) Die Mitgliedsvereine haben Mitgliederlisten oder Mitgliederkarteien zu führen, in die den Kontrollorganen des Verbandes auf Verlangen jederzeit Einsicht zu gewähren ist. Die Vereine sind verpflichtet, mindestens einmal jährlich bis zum 30. November Veränderungen bei den Mitgliedern (Neuaufnahmen, Adressänderungen, Austritte und Todesfälle) in geeigneter Form zu melden.

(7) Jeder Mitgliedsverein verpflichtet sich schon durch seine Anmeldung, die Bestrebungen des Verbandes jederzeit zu fördern, die Bestimmungen der Satzungen sowie die vom Vorstand herauszugebenden Geschäftsordnungen anzuerkennen und danach zu handeln.

§ 5a Die Höhe des Verbandsbeitrages richtet sich ab dem Jahre 2024 nach der Erhöhung des Verbraucherpreisindex des Vorjahres, wobei Erhöhungen unter 5% unberücksichtigt bleiben. In diesem Fall wird im nächsten Jahr die Berechnung des Verbandsbeitrages die Erhöhung des Verbraucherpreisindex der letzten zwei oder drei Jahre herangezogen. Der errechnete Betrag wird auf 10 Eurocent kaufmännisch gerundet. Der Vorstand kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen die Aussetzung der Erhöhung beschließen, dies aber nur, sofern der Rechnungsabschluss des Vorjahres ein positives Ergebnis ausweist. Der Beschluss zur Nicht-Valorisierung wirkt endgültig, d.h. die Erhöhung ist auch zu keinem späteren Zeitpunkt nachzuholen.

Außerordentliche Mitglieder

§ 6. (1) Außerordentliche Mitglieder können alle physischen und juristischen Personen außer österreichische Philatelistenvereine werden.

(2) Die Aufnahme als außerordentliches Mitglied erfolgt durch den Präsidenten oder dessen Vertreter.

(3) Die außerordentlichen Mitglieder des Verbandes sind zur Inanspruchnahme sämtlicher Einrichtungen und Begünstigungen des Verbandes berechtigt. Hat der Vorstand Förderungen ausschließlich zugunsten der ordentlichen Mitglieder beschlossen, können die außerordentlichen Mitglieder daraus keine Rechte ableiten.

(4) Außerordentliche Mitglieder haben kein aktives, wohl aber ein passives Wahlrecht.

(5) Außerordentliche Mitglieder haben einen vom Vorstand des Verbandes zu bestimmenden Verbandsbeitrag zu leisten. Dieser ist spätestens bis 31. März an den Verband abzuführen.

(6) Jedes außerordentliche Mitglied verpflichtet sich schon durch seine Anmeldung, die Bestrebungen des Verbandes jederzeit zu fördern, die Bestimmungen der Statuten sowie die vom Vorstand herauszugebenden Geschäftsordnungen anzuerkennen und danach zu handeln.

Ehrenmitglieder

§ 7. (1) Zu Ehrenmitgliedern können nur physische Personen ernannt werden, die sich um den Verband, die Bestrebungen des Verbandes oder um die Philatelie besondere Verdienste erworben haben.

(2) Ehrenmitglieder des Verbandes haben keinerlei finanzielle Pflichten, genießen jedoch alle Rechte, die den Mitgliedern von Mitgliedsvereinen eingeräumt sind.

Beendigung der Mitgliedschaft und Ehrenmitgliedschaft

§ 8. (1) Der Austritt aus dem Verband ist dem Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes, der statutenmäßig gezeichnet sein muss, bis spätestens 30.11. mitzuteilen. Die Austrittserklärung wird mit Ende des Verbandsjahres wirksam und entbindet nicht von der Pflicht, den Mitgliedsbeitrag für das Jahr der Austrittserklärung zu bezahlen.

- (2) Der Ausschluss aus dem Verband tritt ein, wenn der Mitgliedsverein
1. seinen statutenmäßigen Pflichten trotz schriftlicher Aufforderung durch den Verbandsvorstand nicht nachkommt;
 2. den Verbandsbestrebungen zuwiderhandelt;
 3. die zur Aufnahme erforderlichen Eigenschaften verloren hat.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Verbandsvorstand mit Zweidrittelmehrheit.
- (4) Dem ausgeschlossenen Verein steht das Recht zu, innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Ausschlussbescheides eine Berufung an den nächsten Verbandstag einzubringen, der mit einfacher Mehrheit (bez. Stimmenmehrheit) endgültig darüber entscheidet.
- (5) Die vorstehenden Bestimmungen finden auf außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sinngemäß Anwendung.

Organe des Verbandes

- § 9.** (1) Die Verbandsangelegenheiten werden von folgenden Organen wahrgenommen:
1. Ordentlicher und außerordentlicher Verbandstag (§§ 10-12) iSd VereinsG als Mitgliederversammlung;
 2. Regionalkonferenzen (§§ 13-14);
 3. Verbandsvorstand (§§ 15-19) als Leitungsorgan iSd VereinsG;
 4. Arbeitsausschüsse (§ 20);
 5. Kontrollausschuss (§ 21) iSd VereinsG als Rechnungsprüfer;
 6. Schiedsgericht (§ 22) und
 7. Wahlkommission (§ 23).
- (2) Die Tätigkeit der Mitglieder von Verbandsorganen ist grundsätzlich ehrenamtlich; es gebührt ihnen jedoch ein Ersatz der belegmäßig nachgewiesenen Auslagen, die durch die Ausübung der Funktion entstehen. Darüber hinausgehende (pauschalierte) Aufwandsentschädigungen bedürfen eines Vorstandsbeschlusses, der mit Zweidrittelmehrheit zu fassen ist. Reise- und Nächtigungskosten können nur im Rahmen der Reisekostenordnung beansprucht werden.

Der ordentliche und außerordentliche Verbandstag

- § 10.** (1) Der ordentliche Verbandstag findet alle vier Jahre an einem im Verbandsgebiet liegenden Ort statt.
- (2) Die Mitgliedsvereine sind von der Abhaltung eines ordentlichen Verbandstages mindestens drei Monate vorher zu verständigen. Als Verständigung gilt auch die Veröffentlichung in den Verbandsmitteilungen.
- (3) Anträge der Mitgliedsvereine an den Verbandstag sind mindestens zwei Monate (Datum des Poststempels) vor seiner Abhaltung mittels eingeschriebenen Briefes einzubringen. Später eingebrachte Anträge können nur nach Beschluss des Verbandstages mit Zweidrittelmehrheit behandelt werden. Dem Verbandsvorstand steht das Recht zu, Anträge, durch deren Behandlung der Verband geschädigt werden kann, nicht in die Tagesordnung aufzunehmen. Berufung dagegen ist möglich. Die Erledigung der Berufung erfolgt, sobald der übrige Teil der Tagesordnung erledigt ist.
- (4) Spätestens vier Wochen vor der Abhaltung des Verbandstages sind den Mitgliedsvereinen die Tagesordnung und die eingebrachten Anträge schriftlich bekannt zu geben.
- (5) Am Verbandstag sind jene Mitgliedsvereine stimmberechtigt, die für das vorausgegangene Verbandsjahr die Verbandsbeiträge bezahlt haben. Findet der Verbandstag nach dem 1. Juli statt, sind nur jene Mitgliedsvereine stimmberechtigt, die auch für das laufende Jahr ihre Verbandsbeiträge bezahlt haben.

(6) Jeder Mitgliedsverein hat einen stimmberechtigten Delegierten. Dieser Delegierte hat mindestens eine Stimme.

(7) Hat ein Mitgliedsverein mehr als 100 Mitglieder, so hat der Delegierte dieses Vereines für je weitere begonnene 100 Mitglieder eine weitere Stimme, d.h. bis 100 Mitglieder eine Stimme, von 101 bis 200 Mitglieder zwei Stimmen, von 201 bis 300 Mitglieder drei Stimmen, von 301 bis 400 Mitglieder vier Stimmen usw.

(8) Hat ein Mitgliedsverein mehr als 500 Mitglieder, so ist ihm das Recht eingeräumt, für je weitere begonnene 500 Mitglieder einen weiteren Delegierten (Gastdelegierte ohne Stimmrecht) zu entsenden, d.h. bis 500 Mitglieder ein stimmberechtigter Delegierter, 501 bis 1 000 Mitglieder ein stimmberechtigter Delegierter, ein Gastdelegierter, 1 001 bis 1 500 Mitglieder ein stimmberechtigter Delegierter, zwei Gastdelegierte usw.

(9) Mitgliedsvereine, die nicht in der Lage sind, Delegierte aus ihrem Verein zu entsenden, können sich durch einen stimmberechtigten Delegierten eines anderen Mitgliedsvereines vertreten lassen. Diesem Vertreter ist eine schriftliche Vollmacht auszustellen, die dem Verband spätestens unmittelbar vor Beginn des Verbandstages zu übermitteln ist. Ein stimmberechtigter Delegierter eines Mitgliedsvereines kann jedoch höchstens eine Vertretung von zwei anderen Mitgliedsvereinen übernehmen.

(10) Der ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.

(11) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Ausgenommen sind Beschlüsse auf Änderungen der Statuten (§ 11 Z 7), für die Zweidrittelmehrheit und die Auflösung des Verbandes (§ 11 Z 10) für die Dreiviertelmehrheit erforderlich ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(12) Den Vorsitz führt der Verbandspräsident, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter. Im Verhinderungsfall des Präsidenten und dessen Stellvertreters bestimmt der Vorstand ein Vorstandmitglied zur Führung des Vorsitzes.

(13) Ehrenmitglieder können am Verbandstag mit beratender Stimme teilnehmen, außerordentliche Mitglieder haben kein Teilnahmerecht.

§ 11. Die Erledigung folgender Angelegenheiten ist dem Verbandstag vorbehalten:

1. Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes über die Zeitspanne seit dem letzten ordentlichen Verbandstag, der Jahresabschlüsse und der Genehmigung für die gleiche Periode.
2. Entgegennahme des Berichtes des Kontrollausschusses und Entlastung des Vorstandes auf Antrag;
3. Festsetzung des Verbandsbeitrages für ordentliche Mitglieder für die dem Verbandstag folgenden Kalenderjahre soweit er nicht automatisch nach dem Verbraucherpreisindex errechnet wird und allfälliger anderer Beträge;
4. Wahl der in § 15 Abs 1 Z 1 angeführten Mitglieder des Vorstandes, der Mitglieder des Kontrollausschusses (§ 21 Abs 1).
5. Die Verleihung von Ehrenzeichen und sonstigen Ehrungen über Vorschlag des Vorstandes;
6. Beschlussfassung über Berufung ausgeschlossener Mitgliedsvereine oder Ehrenmitglieder sowie gegen Schiedsgerichtssprüche;
7. Beschlussfassung über Statutenänderungen aufgrund eines zeitgerecht eingebrachten schriftlichen Antrags;
8. Beschlussfassung über eingelangte Anträge;
9. Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes aufgrund eines zeitgerecht eingebrachten schriftlichen Antrags;
10. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Verbandstages und der Wahlkommission;
11. Kenntnisnahme der in den Vorstand delegierten Regionalvertreter (§ 14 Abs 4 Z 1).

§ 12. Ein außerordentlicher Verbandstag ist bei besonders wichtigen und dringenden Anlässen, oder wenn er von mindestens einem Zehntel der Mitgliedsvereine verlangt wird, vom Vorstand einzuberufen. Von diesem werden nur jene Punkte behandelt, zu deren Erledigung er einberufen wurde; er ist binnen zwei Wochen nach Einlangen des Antrags im Verband vom Vorstand für einen Termin einzuberufen, der längstens sechs Wochen nach dem Einberufungstag zu liegen hat. Die Bestimmungen des ordentlichen Verbandstags finden sinngemäß Anwendung.

Regionen und Regionalkonferenzen

§ 13. Das österreichische Bundesgebiet wird im Hinblick auf den Sitz der Mitgliedsvereine in folgende Regionen unterteilt und umfasst nachstehende Gebiete:

1. Region WIEN, umfassend das Bundesland Wien;
2. Region OST, umfassend die Bundesländer Burgenland und Niederösterreich;
3. Region MITTE, umfassend die Bundesländer Oberösterreich und Salzburg;
4. Region WEST, umfassend die Bundesländer Tirol (ohne den Bezirk Lienz) und Vorarlberg;
5. Region SÜD, umfassend die Bundesländer Kärnten und Steiermark sowie den Bezirk Lienz.

Vereine, die ihren Sitz außerhalb des österreichischen Bundesgebietes haben, gehören jener Region an, der sie – ausgehend vom Vereinssitz – geographisch am nächsten gelegen sind. Im Einvernehmen der betroffenen Regionalvertreter kann ein Mitgliedsverein auf dessen Antrag in eine andere Region wechseln.

§ 14. (1) Die Regionalkonferenz besteht aus einem Delegierten der Mitgliedsvereine der Region und je einem Delegierten der regionalen Zweigstellen von Vereinen, die ihren Sitz in einer anderen Region haben.

(2) Jeder der Region angehörige Verein oder regionale Zweigstelle hat bis zu je 50 Mitglieder eine Stimme; dh bis 50 Mitglieder eine Stimme, 51 bis 100 Mitglieder 2 Stimmen, 101 bis 150 Mitglieder 3 Stimmen, usw.

(3) Regionalkonferenzen für jedes Gebiet finden (mindestens) einmal im Jahr statt und werden von den Vorsitzenden oder vom Vorstand einberufen; von letzterem aber nur, wenn innerhalb eines Kalenderjahres trotz Verlangens des Vorstandes keine Regionalkonferenz stattgefunden hat. In dem Jahr, in dem ein Verbandstag stattfindet, entfällt die Regionalkonferenz. Im Jahr vor dem Verbandstag ist der Regionalleiter für die nächste Periode zu wählen. Bei der Regionalkonferenz sollten Mitglieder des Vorstandes anwesend sein.

(4) Die Regionalkonferenz hat im Rahmen der vom Vorstand zu erlassenden Geschäftsordnung folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. Wahl des Vertreters der Region in den Vorstand (§ 15 Abs. 1 Z. 2), zugleich Vorsitzender der Regionalkonferenz.
2. Wahl des Vertreters der Region in die Wahlkommission (§ 23);
3. Planung und Durchführung von Ausstellungen, Vorträgen, Tagungen und sonstigen Vorhaben, die dem Zweck des Verbandes dienen.

(5) Die Neuwahl des Vertreters der Region in den Vorstand und als Vorsitzender der Regionalkonferenz hat spätestens einen Monat vor dem Wahlverbandstag zu erfolgen.

(6) Der Vorstand und die Mitgliedsvereine der Region sind von der Einberufung einer Regionalkonferenz mindestens sechs Wochen vor dem Termin zu verständigen.

(7) Die Kosten der Regionalkonferenz gehen zu Lasten des Verbandes im Rahmen des Verbandsbudgets.

(8) Außerordentliche Mitglieder sind an der Regionalkonferenz nicht teilnahmeberechtigt.

Der Vorstandsvorstand

§ 15. (1) Der Vorstandsvorstand besteht aus höchstens 18 Mitgliedern, und zwar aus:

1. dem Präsidenten und einem Stellvertreter,
2. dem Schriftführer und einem Stellvertreter,
3. dem Kassier und einem Stellvertreter,
4. dem Finanzreferenten,
5. weiteren Vorstandsmitgliedern für spezifische Arbeitsbereiche, die vom Vorstandsvorstand über die Wahlkommission beantragt oder auf dem Verbandstag direkt nominiert werden können, und
6. den nach § 14 Abs 4 Z 1 gewählten Regionalvertreter mit dem Titel Vizepräsident.

(2) Die Betrauung eines Vorstandsmitglieds mit mehreren Funktionen, ausgenommen seine Stellvertretung, ist zulässig.

§ 16. (1) Die unter § 15 Abs 1 Z 1-5 genannten sind vom Verbandstag in ihrer Funktion zu wählen, müssen Staatsbürger eines Staates der Europäischen Union und Mitglied eines Mitgliedsvereins sein.

(2) Die Erstattung der Wahlvorschläge obliegt dem Obmann der Wahlkommission (§ 23), im Fall der Verhinderung dessen Stellvertreter. Der Obmann der Wahlkommission, im Fall seiner Verhinderung dessen Stellvertreter, hat auch die Wahl zu leiten und durchzuführen. Kann oder will der Obmann der Wahlkommission oder dessen Stellvertreter diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, hat die Wahlkommission eines ihrer Mitglieder zu wählen, das den Wahlvorschlag zu erstatten, die Wahl zu leiten und durchzuführen hat. Ist auch dies nicht möglich, hat der Verbandstag einen Delegierten zur Erfüllung dieser Aufgaben zu wählen.

(3) Zur gültigen Wahl ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Wahl ist geheim durchzuführen, wenn der Verbandstag nicht über Antrag eines Delegierten beschließt, die Wahl offen zu führen.

(4) Die Funktionsperiode beträgt vier Jahre und endet spätestens mit dem 31. Dezember des dem Wahljahr folgenden 4. Kalenderjahres. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(5) Die Arbeitsübergabe an den neu gewählten Vorstand soll innerhalb eines Monats nach der Wahl stattfinden.

§ 17. (1) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds, kann bei Fehlen eines gewählten Stellvertreters der Vorstand dessen Funktion auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen oder mit einfacher Mehrheit einen neuen Funktionär kooptieren.

(2) Der Vorstand kann mit Zweidrittelmehrheit für spezifische Arbeitsbereiche bis zu 3 Personen als weitere Vorstandsmitglieder unter Einhaltung der Beschränkung des Vorstandes auf 18 Personen kooptieren.

§ 18. Dem Vorstandsvorstand obliegt:

1. die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedsvereinen – letzterer Beschluss ist mit Zweidrittelmehrheit zu fassen;
2. die Verwaltung des Verbandsvermögens;
3. die Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Verbandstage sowie die Festsetzung der Tagesordnung;
4. die Durchführung der Beschlüsse des Verbandstages und die Besorgung der laufenden Verbandsangelegenheiten, soweit diese nicht anderen Verbandsorganen vorbehalten sind;
5. die Schaffung von Geschäftsordnungen;
6. die Beschlussfassung über die dem Verbandstag vorzulegenden Anträge auf Ehrungen und Ernennung von Ehrenmitgliedern, wobei ein Ernennungsbeschluss der Zweidrittelmehrheit bedarf;

7. die Nominierung von Delegierten zu nationalen und internationalen Tagungen;
8. die Genehmigung der Jahresvoranschläge;
9. die Verabschiedung der Jahresabschlüsse zur Vorlage an den Verbandstag;
10. Festsetzung des Verbandsbeitrages für außerordentliche Mitglieder,
11. die Anlage und Erhaltung einer Verbandsbibliothek sowie die Schaffung sonstiger zur Förderung der Philatelie dienlichen Einrichtungen;
12. die Aufnahme und Kündigung bzw Entlassung von Arbeitnehmern;
13. die Herausgabe von Verbandszeitschriften und Informationsmitteilungen an die Vereine und/oder deren Mitglieder sowie
14. die Planung und Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen, und Festlichkeiten.

§ 19. (1) Der Vorstandsvorstand ist beschlussfähig, wenn der Präsident oder sein Stellvertreter und zusammen so viele Vorstandsmitglieder anwesend sind, dass sie der Zahl nach mehr als ein Drittel der Vorstandsmitglieder erreichen. Der Vorstandsvorstand fasst seine Beschlüsse, falls in diesen Satzungen nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(2) Mit Zustimmung des Vorstandsvorstands können bestimmte Arbeitsgebiete von einzelnen Mitgliedern des Vorstandes oder Arbeitsausschusses (§ 20) wahrgenommen werden.

(3) Der Vorstandsvorstand kann die vom Verbandstag gewählten Vorstandsmitglieder abberufen, wenn die begründete Annahme besteht, dass sie ihre Funktion nicht mehr den Interessen und dem Ansehen des Verbandes entsprechend wahrnehmen. Für einen solchen Beschluss ist die Anwesenheit von drei Viertel aller Vorstandsmitglieder und eine Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten erforderlich; der Betroffene stimmt nicht mit.

(4) Vorstandssitzungen werden nach Notwendigkeit, mindestens aber viermal jährlich einberufen. Über schriftlichen Antrag von vier Vorstandsmitgliedern ist die Sitzung innerhalb von drei Wochen einzuberufen.

(5) Die Beschlussfassung durch Umlaufbeschluss ist zulässig.

Die Arbeitsausschüsse

§ 20. Zur Vorberatung und Vorbereitung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Arbeitsausschüsse einrichten, die nach Möglichkeit von einem Vorstandsmitglied zu leiten sind, und deren Mitarbeiterzahl vom Vorstandsvorstand festzulegen ist. Diese Mitarbeiter müssen nicht dem Vorstandsvorstand angehören.

Der Kontrollausschuss

§ 21. (1) Vom Verbandstag sind mit einfacher Mehrheit drei fachlich geeignete Personen, die dem im Amt befindlichen Vorstand nicht angehören dürfen und Mitglieder von Mitgliedsvereinen sein müssen, als Mitglieder des Kontrollausschusses mit der gleichen Funktionsdauer wie die des Vorstandsvorstandes zu wählen; weiters sind zwei Ersatzmitglieder zu wählen. Die ordentlichen Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Obmann, dessen Stellvertreter und einen Schriftführer.

(1a) Das erste Ersatzmitglied rückt im Verhinderungsfall an die Stelle des ordentlichen Mitglieds. Dabei nimmt es nur die Funktion als ordentliches Mitglied wahr. Mit dem Ende der Verhinderung endet die Nachrückung. Bei einer dauerhaften Verhinderung eines ordentlichen Mitglieds rückt das erste Ersatzmitglied dauerhaft nach; in diesem Fall ist eine Nachwahl nach Abs. 1 durchzuführen. Für das zweite Ersatzmitglied gelten diese Bestimmungen sinngemäß.

(2) Der Kontrollausschuss hat in erster Linie die Finanzierungsgebarung einschließlich des Rechnungsabschlusses des Verbandes sorgfältig zu prüfen, darüber an jeden ordentlichen Verbandstag zu berichten und den Antrag auf Entlastung des Vorstandes zu stellen. Die Prüfung hat sich nicht auf die rechnermäßige Richtigkeit zu beschränken, sondern darüber hinaus Feststellungen zu treffen, ob die Ausgaben nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit erfolgt sind.

(3) Über die Einsichtnahme sind schriftliche Berichte abzufassen. Ebenso sind die Anträge an den Verbandstag schriftlich einzubringen.

(4) Die Mitglieder des Kontrollausschusses können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

(5) Der Kontrollausschuss hat das Recht, vom Präsidenten die Einberufung einer Vorstandssitzung zu verlangen; einem derartigen Verlangen hat der Präsident innerhalb von drei Wochen nachzukommen.

(6) Der Vorstand kann auf eigenen Beschluss bestimmte Kontrollmaßnahmen durch den Kontrollausschuss verlangen.

(7) Der Vorstand kann von sich aus oder auf Vorschlag des Kontrollausschusses einen unabhängigen Prüfer mit bestimmten Kontrolltätigkeiten betrauen.

Schiedsgericht

§ 22. (1) Streitigkeiten, die aus dem Verbandsverhältnis entstehen, sowie Streitigkeiten zwischen zwei Mitgliedsvereinen sind von einem aus drei Mitgliedern gebildeten Schiedsgericht verbandsintern zu schlichten. Jeder Streitteil entsendet in das Schiedsgericht einen Schiedsrichter, die ihrerseits sodann ein drittes Mitglied als Vorsitzenden wählen. Können sich die zwei von den beiden Streitteilen entsandten Mitglieder über die Wahl des Vorsitzenden nicht einigen, so entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

(2) Bei Fällung eines Schiedsspruchs ist einfache Stimmenmehrheit entscheidend, Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(3) Über den Schiedsgerichtsfall ist ein Protokoll anzufertigen und beim Vorstand zu hinterlegen.

(4) Das Schiedsgericht ist kein Schiedsgericht iSd § 577 ZPO.

Die Wahlkommission

§ 23. (1) Die Wahlkommission besteht aus je einem Vertreter der drei mitgliederstärksten Vereine und je einem Vertreter aus jeder Region (§ 14 Abs 4 Z 2).

(2) Ein Vorstandsmitglied kann nicht Mitglied der Wahlkommission sein.

(3) Die Geschäftsordnung der Wahlkommission ist vom Verbandstag zu beschließen (§ 11 Z 11). In dieser können auch Bestimmungen für den Verhinderungsfall eines Mitglieds der Wahlkommission, die von Abs 1 abweichen können, vorgesehen werden.

Vertretung und Zeichnungsberechtigung

§ 24. (1) Der Verbandspräsident (im Verhinderungsfall sein Stellvertreter) vertritt den Verband nach innen und außen, führt den Vorsitz am Verbandstag (§§ 10-12), im Vorstand (§§ 15-19) und in den Regionalkonferenzen (§§ 13-14), soweit letztere vom Vorstand einberufen werden.

(2) Zeichnungsberechtigt ist der Präsident (im Verhinderungsfall sein Stellvertreter) für rechtsverbindliche Erklärungen gemeinsam mit dem Schriftführer (im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter) und für finanzielle Angelegenheiten gemeinsam mit dem Kassier (im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter).

(3) Bekanntmachungen des Verbandes können in brieflicher Form oder auch durch Veröffentlichungen in den Verbandsmitteilungen erfolgen.

Auflösung des Verbandes

§ 25. Die Auflösung des Verbandes kann nur vom Verbandstag beschlossen werden (§ 10 Abs 11 und § 11 Z 10). Zur Fassung dieses Beschlusses ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich. Der Verbandstag, welcher die Auflösung des Verbandes gültig beschließt, ist auch verpflichtet, über die Verwendung des etwa vorhandenen Verbandsvermögens zu befinden. Das Verbandsvermögen darf im Auflösungsfall, bei Aufhebung oder bei Wegfall des bisherigen Verbandszweckes durch einen Beschluss gemäß § 10 Abs. 11 der Statuten nur zur Förderung der Erziehung und Volksbildung im Sinne des § 35 Abs. 2 BAO verwendet werden.

Gleichbehandlung

§ 26. Die natürlichen Personen in diesen Statuten eingeräumten Rechte und Pflichten gelten unabhängig vom Geschlecht. Sofern nach der deutschen Sprache ein eigenes Wort, das Rückschlüsse auf das Geschlecht zulässt, gebildet werden kann, ist dieses zu verwenden, wenn die Person weiblichen Geschlechts ist; es heißt also diesfalls beispielsweise „der Präsident und seine Stellvertreterin“ oder „die Präsidentin und ihr Stellvertreter“ oder „die Präsidentin und ihre Stellvertreterin“.